

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 30.10.2018 folgende

**4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER
HAUPTSATZUNG DES
LANDKREISES GÖTTINGEN**

beschlossen.

Artikel 1

§ 12 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen erhält folgende Ergänzungen:

Zusätzlicher Buchstabe g) in Abs. 1 Nr. 3:

3. Tierseuchenbehördliche Verordnungen
bei Seuchenfällen im Gebiet

in den Tageszeitungen

g) Stadt Göttingen

Göttinger Tageblatt

erweiterte Fassung des Abs. 3:

(3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“, soweit nichts anderes bestimmt ist. An die Stelle dieser Bekanntmachungsart kann als vereinfachte Veröffentlichung auch der Aushang an von außen einsehbaren Tafeln an den Kreishäusern in Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, **und in Osterode am Harz, Herzberger Straße 5**, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen.

Artikel 2

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.11.2018 in Kraft.

Göttingen, den 30.10.2018

Landkreis Göttingen

gez. Reuter
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 22. November 2018, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Beauftragung eines allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters gemäß § 81 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Nachkalkulation der Straßenreinigung für die Jahre 2016 und 2017,
 - b) die Nachkalkulation des Winterdienstes für die Jahre 2016 und 2017,
 - c) die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ für die Jahre 2019 – 2020,
 - d) die Festlegung der Höhe der öffentlichen Anteile bei der Straßenreinigungsgebühr,
 - e) die 10. Nachtragssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über
 - a) die Änderung des Straßenverzeichnisses mit Reinigungsklassen (RKL.) der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
 - b) die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Jahresabschluss der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2014; Beschluss und Entlastung des Bürgermeisters
- Beschlussfassung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für den MTV Lauterberg e. V.
- Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
- Beschlussfassung über die Installation eines Verkehrsspiegels an der Einmündung Fasanenstraße/Spechtweg

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Satzung
der Gemeinde Krebeck über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von
Entgelten für die Kindertagesstätte (KITA) Sonnenzwerge Krebeck

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Krebeck in seiner Sitzung am 07.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundstück und Gebäude

Die Gemeinde Krebeck ist Eigentümer des Grundstückes in Krebeck, Bergstraße 2, in dem darauf stehenden Gebäude sich eine KITA zuzüglich Außenanlage befindet. Die der KITA umfassenden Räumlichkeiten sind in der Betriebserlaubnis festgehalten.

§ 2
Rechtsträger

Rechtsträger (Betriebsträger) dieser Einrichtung ist die Gemeinde Krebeck. Sie betreibt auf dem in § 1 genannten Grundstück mit den dazugehörigen Räumen und Anlagen eine KITA mit einer Regelgruppe, einer Integrationsgruppe und einer Krippengruppe.

§ 3
Aufgabe

- (1) Der Betrieb erfolgt unter Beachtung der geltenden Gesetze. Die Gemeinde Krebeck übernimmt die Haftung für die vom Betrieb der KITA ausgehenden Gefahren.
- (2) Die Einrichtung soll auch dazu dienen, den gesetzlichen Auftrag im Sinne des KITaG zu erfüllen und die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (3) Die Gemeinde Krebeck ist bestrebt, im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen und Durchführungsverordnungen die max. mögliche Aufnahmekapazität zu erzielen.
- (4) Die Gemeinde Krebeck bietet ein breit gefächertes Leistungsangebot, welches sich nach Möglichkeit an den organisatorischen Bedürfnissen von Kindern und Eltern/Personensorgeberechtigten orientiert. Je nach Bedarf und organisatorischer Umsetzungsmöglichkeit können insbesondere angeboten werden:
 - a) ein begründeter Frühdienst ab 07.30 Uhr bis 8.00 Uhr,
 - b) eine Dreivierteltagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr,
 - c) eine Ganztagsbetreuung montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 - d) eine Mittagsverpflegung,
 - e) eine integrative Betreuung.
- (5) Die Arbeit in der Einrichtung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und dem Beirat (gem. § 13) durchzuführen.
- (6) Wenn ein entsprechender Bedarf an Plätzen – unter Berücksichtigung der Regelungen im § 5 (Kinder mit Rechtsanspruch) – nicht mehr besteht, wandelt die Gemeinde Krebeck eine Regelgruppe in eine Kleingruppe um oder schließt eine Gruppe.

§ 4 Betriebszeiten

- 1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
 - 2) a) Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt von Montag bis Freitag, ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres:
 - für die Dreivierteltagbetreuung jeweils die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr
 - b) Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt von Montag bis Freitag, ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 3. Lebensjahres:
 - für die Dreivierteltagbetreuung jeweils die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr
 - für die Ganztagsbetreuung Mo. bis Do. jeweils die Zeit von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr in der altersübergreifende Ganztagsgruppe
 - c) Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt von Montag bis Freitag, ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung:
 - für die Dreivierteltagbetreuung jeweils die Zeit von 08.00 Uhr bis 14.30 Uhr,
 - für die Ganztagsbetreuung Mo. bis Do. jeweils die Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Fr. bis 14.30 Uhr.
- An diesen Tagen wird als erweiterte Betreuung ein Frühdienst von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr angeboten.
- 3) Während der gesetzlich festgelegten Ferien in Niedersachsen wird die KITA für insgesamt 5 Wochen geschlossen, davon zusammenhängend 3 Wochen in den Sommerferien. Bei Bedarf kann eine kostenpflichtige Feriengruppe für eine Woche eingerichtet werden, wenn mindestens 10 und höchstens 25 Kinder daran teilnehmen. Hierzu haben die Eltern/Personensorgeberechtigten eine verbindliche Anmeldung abzugeben.

§ 5 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Gemeinde Krebeck nimmt Kinder ohne Rücksicht auf ihre Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf.
- (2) Zum Einzugsgebiet der Einrichtung gehören die Ortsteile Krebeck und Renshausen. Aufgenommen werden Kinder, die in diesem Bereich mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (3) Sollten nach Berücksichtigung aller Bewerbungen aus dem Einzugsgebiet noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (4) Die Aufnahme von Kindern, die nicht in der Gemeinde Krebeck wohnhaft sind, ist nur möglich, wenn nach Belegung durch Kinder aus anderen Gemeinden
 - in der Einrichtung noch freie Plätze vorhanden sind,
 - der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz im Gemeindegebiet erfüllt wird,
 - deren Betriebskostenanteil von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde übernommen wird oder für die ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Betriebskostenzuschuss zahlt oder
 - deren Aufnahme aus besonderen Gründen erforderlich ist.

- (5) In der Einrichtung werden in der Regel Kinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen. Bei Bedarf und freier Kapazität werden in analoger Anwendung des Absatzes 4 nach Möglichkeit altersübergreifende Gruppen eingerichtet. Näheres ist in der Betriebserlaubnis festgelegt.
- (6) Die Betreuung von Kindern ohne Rechtsanspruch endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, wenn die durch sie besetzten Plätze von Kindern mit Rechtsanspruch belegt werden müssen.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Kinder, die in der KITA betreut werden sollen, sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Leiterin/dem Leiter unter Verwendung eines hierfür erstellten Vordrucks anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung sind alle Tatsachen anzugeben, die bei der Betreuung des Kindes beachtet werden sollen (z. B. Allergien, Entwicklungsstörungen/-verzögerungen usw.).
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern/Personensorgeberechtigten diese Satzung an.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die KITA ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

§ 7 Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kindergartenleitung zu informieren. In diesen Fällen darf die KITA erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die KITA schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal in der KITA wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (4)
- (5) Sollen Kinder die KITA vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber der KITAleitung.

§ 8 Ausstattung

Die Gemeinde Krebeck stellt für die Betreuung der Kinder die erforderlichen Fachkräfte ein. Die Mindeststandards und Mindestanforderungen des KiTaG werden insbesondere in Bezug auf die Betreuungskräfte (Personal, Qualifikation, Leitungs- und Verfügungszeiten), die Öffnungs- und Betreuungszeiten und die Gruppenstrukturen (Ausstattung, Gruppengrößen einschließlich der Bildung von Kleingruppen) beachtet.

§ 9 Betriebskosten

- (1) Unter die Betriebskosten fallen die Personal-, Sach- und Betriebsausgaben sowie die Verwaltungskosten.
- (2) Die Verwaltungskosten sowie einzelne Sach- und Betriebsausgaben werden als Pauschalen festgesetzt.
- (3) Bei der Berechnung der Personalkosten werden in der Regel die nach dem zz. geltenden Ki-TaG vom 07.02.2002 erforderlichen Mindeststunden zugrunde gelegt.

§ 10 Entgelte

- (1) Zur Mitfinanzierung der Betriebskosten der Krippengruppe wird ein Elternbeitrag erhoben.
- (2) a) Für zusätzliche Leistungsangebote nach § 3 Abs. 4 Buchstabe a) und d) ist ein erhöhter Elternbeitrag für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres zu entrichten.

b) Für das zusätzliche Leistungsangebot nach § 3 Abs. 4 Buchstabe d) ist ein Entgelt für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung zu entrichten.
- (3) Für die KITA Krebeck sind Elternbeiträge nach Anlage 1 zu dieser Satzung zu zahlen.
- (4) Die Elternbeiträge nach Absatz 3 werden zum 01.08.2019, 01.08.2020 und 01.08.2021 jeweils in Höhe der vom kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen festgestellten und mitgeteilten Tarifeinigung des vergangenen Kalenderjahres des TVöD -Sozial- und Erziehungsdienst angepasst.
- (5) Für gleichzeitig im Krippenbereich der KITA Krebeck der Gemeinde Krebeck betreute Geschwisterkinder ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50 % und für das dritte und jede weitere Kind um 100 %.
- (6) Die Festlegung des Elternbeitrages erfolgt durch eine Beitragserklärung (Selbsteinschätzung) des/der Gebührenpflichtigen. Grundlage hierfür ist das Familieneinkommen des Vorjahres. Das aktuelle Einkommen ist zugrunde zu legen, wenn dieses voraussichtlich wesentlich niedriger oder höher ist als im Vorjahr und dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird. Die Berechnung des Familieneinkommens ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (7) Der selbst erklärte Beitrag gilt bei Neuaufnahmen jeweils für das zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes beginnende bzw. laufende KITA-Jahr, bei bereits aufgenommenen Kindern für das folgende KITA-Jahr.
- (8) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, gegebenenfalls die Angaben der Beitragserklärung zu überprüfen und sich geeignete Einkommensnachweise vorlegen zu lassen. Die Prüfung erfolgt über ein von der Gemeinde Krebeck beauftragtes Steuerbüro.
- (9) Für den Fall, dass sich im laufenden KITA-Jahr durch das aktuelle Einkommen ein anderer Elternbeitrag als bisher ergibt, ist eine neue Beitragserklärung abzugeben.
- (10) Gibt/Geben der/die Gebührenpflichtige/n keine Beitragserklärung ab oder werden im Falle einer Überprüfung des selbst erklärten Beitrages die notwendigen Einkommensnachweise nicht vorgelegt, so ist der Höchstbeitrag zu zahlen.
- (11) Die Teilnahme am Mittagstisch ist in der Regel verpflichtend.

- (12) Für das tägliche Mittagessen wird ein zusätzliches Essensentgelt erhoben. Dieses Entgelt ist abhängig von den Bezugskosten des Essens und unabhängig von der Kinderanzahl einer Familie (keine Geschwisterermäßigung). Das Verfahren zur Essensbestellung und die Abrechnung sind abhängig vom jeweiligen Anbieter. Bei einer Nichtteilnahme am Essen ist eine Erstattung des Essensentgeltes nicht möglich.

§ 11

Veranlagungszeitraum, Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Veranlagungszeitraum ist das KITA-Jahr.
- (2) Für die Inanspruchnahme der KITA sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die KITA – monatliche Gebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt, ist die Monatsgebühr in voller Höhe, bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen. Gleiches gilt für die Entrichtung des Essensentgelt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der KITA ausscheidet.
- (4) Der Elternbeitrag ist in der Regel auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der KITA fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (5) Der Elternbeitrag ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (6) Gebührenschuldner ist neben den Eltern/Personensorgeberechtigten, wer die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten veranlasst hat. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (7) Die Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 12

Fernbleiben, Ausschluss, Abmeldung

- (1) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die KITA-Leitung innerhalb von 3 Tagen unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als einen ½ Monat, so verfällt der KITA-Platz.
- (2) Der Träger kann ein Kind vom weiteren Besuch der KITA ausschließen, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen oder der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Elternbeiträge um mehr als 1 Monat im Rückstand ist.
- (3) Ein Kind kann aus persönlichen Gründen, z. B. wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder seiner Eltern/Personensorgeberechtigten, vom Besuch der KITA ausgeschlossen oder ihm gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind vor der Entscheidung zu hören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Eine Abmeldung hat spätestens 1 Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich gegenüber dem Träger – über die KITA-Leitung – zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Elternbeitrag bis zum Monatsende des auf den Eingang der Abmeldung folgenden Monats zu zahlen.

§ 13
Elternvertretung, Beirat

- (1) Einrichtung und Arbeit von Elternvertretung und Beirat richten sich nach § 10 KiTaG in der zurzeit geltenden Fassung. Danach wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Sie bilden den Elternrat.
- (2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - 2 Vertreterinnen/Vertreter der Gemeinde Krebeck aus dem Gemeinderat Krebeck (mit Stimmrecht)
 - 2 Vertreterinnen/Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte (mit Stimmrecht)
 - die Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher entsprechend der Gruppenzahl (mit Stimmrecht)

§ 14
Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die KITA aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Für den Weg zur KITA, für die Dauer des Aufenthaltes in der KITA und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall durch die Gemeinde Krebeck versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung und KITA, so ist dies der KITA-Leitung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Krebeck, vom 28.09.1995, geändert durch die Nachträge 1 bis 14 außer Kraft.

Krebeck, 07.11.2018



Bürgermeister



**Anlage 1
zu § 10
der Satzung der Gemeinde Krebeck über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von
Entgelten für die KITA Krebeck**

Elternbeiträge für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:

Die Elternbeiträge, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten, sind wie folgt gestaffelt:

Einkommensgruppe	Betreuungszeit 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr	Betreuungszeit 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr	Frühdienst 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr
EUR	EUR	EUR	EUR
unter 2.500	196,00	238	12
2.500 - 3.000	226	268	14
3.001 - 3.500	256	298	16
über 3500	286	328	18

Die Elternbeiträge, die sich aufgrund der Anpassungen nach §10, Abs. 4 ergeben, werden von der Gemeinde Krebeck zu dieser Satzung beschlossen und entsprechend veröffentlicht.

Anlage 2
zu § 10 Abs. 8
der Satzung der Gemeinde Krebeck über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von
Entgelten für die KITA Sonnenzwerge Krebeck

Berechnung des Familieneinkommens:

Das Familieneinkommen wird nach folgendem Schema errechnet:

1/12 der Jahreseinkünfte gemäß § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz

+ 1/12 der sonstigen Einnahmen

abzüglich 1/12 der/des gezahlten/zu zahlenden Einkommen-/Kirchensteuer/Solidaritätszuschlages,

abzüglich 1/12 der gezahlten/zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge (Renten-, Kranken-, Arbeitslosenversicherung; Hinweis: Selbständige, Land- und Forstwirte und Gewerbetreibende dürfen max. 319,56 Euro für mit der Renten- und Krankenversicherung vergleichbare Vorsorgeaufwendungen abziehen; sollte der Ehepartner nicht selbst versichert sein, erhöht sich der max. Abzugsbetrag auf 639,12 Euro) und Unterhaltsleistungen,

abzüglich 255,65 Euro Freibetrag für das 2. und jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigzte Kind.

Hieraus ergibt sich das monatlich zur Verfügung stehende Einkommen, wonach sich die Höhe des Beitrages richtet.

Bei der Berechnung des Familieneinkommens ist Folgendes zu beachten:

- a) Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Negative Einkünfte aus einer anderen Einkommensart sind nicht abzuziehen. Auch positive Einkünfte eines Ehegatten/einer Ehegattin sind nicht mit negativen Einkünften des anderen Ehegatten/der anderen Ehegattin zu verrechnen.
- b) Als Hilfe zur Berechnung des Einkommens wird den Sorgeberechtigten ein Vordruck zur Verfügung gestellt, der es den Eltern erleichtern soll, sich selbst richtig einzuschätzen. Die Rückgabe des Vordruckes an die Gemeinde Krebeck ist nicht notwendig.
- c) Kindergeld und Elterngeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt.
- d) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge (unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind), die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern/Personensorgeberechtigten und das Kind (z. B. Renten, Leistungen vom Arbeitsamt, Wohngeld, Unterhaltszahlungen usw.).

2. Änderung der Satzung der Realgemeinde Esplingerode

Aufgrund des § 17 des Nieders. Realverbandsgesetzes (NRealvG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187) i. V.m. § 12 NRealvG wird gem. Beschluss der Mitgliederversammlung der Realgemeinde Esplingerode vom 22.11. 2017 folgende 2. Änderung der Satzung der Realgemeinde beschlossen:

§ 4 Verbandsanteile

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Übertragbarkeit der Verbandsanteile wird wie folgt beschränkt:

Käuflich können Verbandsanteile nur von Personen erworben werden, die in der Gemeinde Esplingerode wohnen und Eigentümer eines mit einem Wohngebäude bebauten Grundstücks im Verbandsgebiet sind.

Schenkungen an Dritte, bei denen zwischen dem Schenker und Beschenktem kein verwandtschaftliches Verhältnis besteht, sind unzulässig.

Jeder Anteilberechtigte kann höchstens fünf halbe Anteile besitzen. Für die im Besitz des Realverbandes befindlichen Anteile ruht das Stimmrecht.

Dem Realverband steht beim Verkauf eines Anteils das Vorkaufrecht zu. Das Vorkaufsrecht entsteht nicht, wenn ein Grundstück und der dazugehörige Verbandsanteil gemeinsam verkauft werden (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 unveränderter Wortlaut.

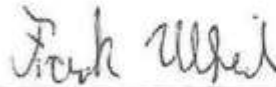
Die 2. Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Esplingerode, den 16.10. 2018

Realgemeinde Esplingerode



1. Vors. J. Becker



2. Vors. F. Ullrich

GENEHMIGUNG

(der Aufsichtsbehörde)

=====

Die in der Mitgliederversammlung der Realgemeinde Esplingerode am 22.11.2017 beschlossene Satzung wird gem. § 17 Abs.2 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187) i.V.m. § 12 NRealVG zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. S. 395) genehmigt.

Duderstadt, 29.10.2018



Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Konrad Heh", is written over the printed text of the mayor's name.